

Ein Gutachten über Rohseide

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 24

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

N^o. 24. ← Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. → 15. Dezember 1904

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Zur Beachtung.

Hiemit ersuchen wir alle diejenigen Mitglieder und Abonnenten, deren Adresse im Laufe der letzten Wochen eine Aenderung erfahren hat, uns gefl. hievon umgehend Mitteilung zu machen. Das bereinigte Adressenverzeichnis soll in nächster Zeit neu gedruckt werden, und ist zur Vermeidung von Störungen in der Spedition die baldigste Zusendung noch ausstehender Angaben sehr erwünscht.

Die Expedition.

Ein Gutachten über Rohseide.

Zu verschiedenen Malen haben infolge unreeller Vorkommnisse beim Handel mit Rohseide, namentlich in Italien, zu langwierigen Prozessen und Gerichtsverhandlungen zwischen Seidenhändler und Fabrikant Veranlassung gegeben. In einem solchen, besonderes Aufsehen erregenden Fall wurde auch ein Gutachten von einem unserer Seidenfärber, Hrn. Dr. Alb. Müller, Teilhaber der Seidenfärberei von J. Baumann und Dr. A. Müller in Zürich II, einverlangt. Wir hatten jüngst Gelegenheit, von dem Gutachten dieses, unseren Lesern bereits durch frühere Abhandlungen über Seidenfärberei bekannten Chemikers Einsicht zu nehmen. Da die Sache aktuelles Interesse hat, so glauben wir unsern Fachkreisen einen Dienst zu erweisen, wenn wir das uns gütigst überlassene Manuscript hier zum Abdruck bringen.

Dieses Gutachten über die Chargierung von Rohseide ist einerseits vom kommerziellen, andererseits vom färberei-technischen Standpunkte verfasst und beantwortet die folgenden drei Fragen:

1. Ist es nach Handelsgebrauch erlaubt oder üblich, wenn es sich um einen Kontrakt über Lieferung italienischer Rohseide (Spinnerei und italienische Arbeit) handelt, eine Seide abzuliefern, die mit fremden Stoffen, wie Paraffin, Vaseline, Glycerin und Seife (in einer 5% und mehr der Seide betragenden Menge) beschwert ist, ohne den Auftraggeber irgend eine Angabe zu machen, weder im Kontrakt noch bei der Ablieferung?

2. Wenn nicht, welches ist das Recht des Käufers gegenüber dem im Falle betroffenen Verkäufer?

3. Kann die äusserst ungleiche Beschwerung der Seide beim Färben Nachteile verursachen?

Frage 1. Die Behandlung italienischer, französischer und japanischer Rohseiden mit fremden Stoffen, wie Vaseline, Paraffin, Glycerin, Seife u. s. w. in dem oben angegebenen Gewichtsverhältnis kann nur den Zweck verfolgen, das Gewicht der Seide künstlich zu erhöhen. Eine solche Manipulation läuft auf nichts anderes hinaus, als auf eine absichtliche, grobe Täuschung des die Rohseide kaufenden Publikums und derjenige, der so handelt, macht sich des Betruges schuldig. Die Frage ist mithin mit Nein zu beantworten.

Wenn der Verkäufer der gefälschten Rohseide allen-

falls, den Einwand erhebt, die Ware sei „nach Muster“ geliefert worden, so beweist dies nur, dass ihm der Begriff der kaufmännischen Moral fremd ist. Gegen eine solche Einrede, beziehungsweise Auffassung muss mit aller Entschiedenheit protestiert werden, zumal bei einem so wertvollen Handelsobjekt, wie es die Seide ist. Der Käufer von Rohseide setzt im guten Glauben voraus, dass das ihm zum Kauf angebotene Muster reine Seide ist und nicht etwa Seide, die 5 oder mehr Prozent fremde Materialien enthält. Die Zürcher Platz-Usancen sprechen sich über diesen Punkt ganz klar und unzweideutig aus (pag. 9, § 13) „Seiden, welche erschwert sind, müssen als solche offeriert werden.“^{1*)} Die Anwendung von Vaseline, Paraffin und Glycerin bei der Verarbeitung guter italienischer, französischer und japanischer Grègen ist von vornherein überflüssig und daher unstatthaft. Die Zuhilfenahme von Seife in den italienischen Spinnereien und Zwirnereien kann ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen in den wenigen Wintermonaten, wenn z. B. infolge niedriger Aussentemperatur, in den Fabrikräumlichkeiten, worin sich die auf zirka 65° C. erhitzten Spinubassins befinden, Nebel bilden, welche den Grège-Faden in ungünstiger Weise beeinflussen. Dann mag zur Not dem Spinn-Bassin etwas Seife zugesetzt werden dürfen. Dasselbe ist gültig beim Winden besonders schwieriger Grègen. Der Zweck ist jedoch nur der, einen bestimmten technischen Effekt zu erreichen, nicht der der absichtlichen Gewichtserhöhung, die sich vorliegenden Falles auf höchstens 1/2% berechnen lässt. Selbst dieses Plus wird im Lauf der weiteren Verarbeitung wieder in Wegfall kommen. Bei chinesischer Roh-

^{1*)} Aus eigener Praxis kann ich zwei grobe Betrugsfälle mitteilen. Der eine betrifft italienische Organzin, die mit Zinn erschwert war, der andere betrifft italienische Trame, die — wohl aus Schönheitsrücksichten! — mit einem gelben Anilinfarbstoff gefärbt war. Namentlich der letzte Fall hatte die unangenehmsten Folgen.

Des weiteren verweise ich auf die Publikation von Professor R. Gnehm (Färber-Zeitung 1903, 5), worin der Verfasser Verälschungen von Rohseide (italienisches Erzeugnis) mit 2—8,5% Oel und Fett aufdeckt.

In dem in Mailand erscheinenden »Bolletino di sericoltura« erscheint regelmässig eine Annonce, worin die oben genannten Mittel den Spinnern empfohlen werden — eine Erscheinung, die auf eine allgemeine Anwendung dieser Substanzen schliessen lässt.

seide, bei der die Anwendung von Seife oft Notwendigkeit ist, wird eine Ausnahme gemacht. Solche Seiden werden im Verkehr ausdrücklich als „geseifte chinesische Seiden“ bezeichnet und darnach bewertet.

Frage 2. Der Käufer hat das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern. Hat er jedoch die Ware bereits in Verarbeitung genommen, so steht ihm ausserdem das Recht zu, falls die Mangelhaftigkeit der Ware erkannt wird, die volle Rückvergütung für das durch die Erschwerung zu viel bezahlte Gewicht zu fordern und den Verkäufer für alle aus dieser Erschwerung entstehenden Folgen verantwortlich zu machen.

Frage 3 ist mit „Ja“ zu beantworten.

Die moderne Seidenfärberei hat nicht nur die Aufgabe, die Seide zu färben, sondern auch zu erschweren. Es sei mir daher erlaubt, den Vorgang „des Erschwerens der Seide“, der in Kausalnexus mit Frage 1 und 3 steht, kurz zu beschreiben. Er ist zunächst als eine Erweiterung der uralten, klassischen Beizmethode zu betrachten und beruht auf der exzeptionellen Eigenschaft der Seide; bestimmte Metalloxyde in grossen Mengen aufnehmen. In der Hand des Chemikers und Färbers ist dieser Prozess zu einer so exakten Arbeitsmethode geworden, dass man das Gewicht der Seide geradezu „nach Vorschrift“ erhöhen kann. ^{1*)} Der Seidenstofffabrikant beauftragt den Färber, die Rohseide z. B. 20—30% oder 50—60% über pari zu erschweren. Der Färber muss nun zunächst den durch das Abkochen der Rohseide entstandenen Gewichtsverlust ersetzen und ausserdem noch weitere 20—30% oder 50—60% dazu fügen. Es ist ohne weiteres klar, dass der Färber in eine schwierige und missliche Lage gerät, wenn die ihm zum Erschweren übergebene Rohseide bereits erschwert ist. Mit andern Worten: Der Färber setzt bei der Rohseide einen maximalen Bastverlust voraus und macht darnach seine Berechnungen; ist das Material jedoch mit den in Frage 1 genannten Substanzen erschwert, beziehungsweise gefälscht, so steigt der Bastverlust (décreusage) dementsprechend. Die nächste Folge davon ist, dass das vorgeschriebene Gewicht nicht erreicht wird und dass der Färber, insofern das Vorerchweren der Rohseide nicht mehr festzustellen ist, mit seinem Auftraggeber in Konflikt kommt. Will aber der Färber dies vermeiden, so muss er, eben in Folge des grösseren Bastverlustes der Rohseide, die Seide verhältnismässig höher chargieren, was wiederum die Solidität des Fadens gefährdet. Er kommt also vom „Regen in die Traufe“.

Des weiteren erklären sich daraus die mancherlei Missstände beim Färben solcher Seide, vor allem das unegale Aufziehen der Farbstoffe. Denn es besteht kein Zweifel, dass die in Frage 1 genannten Ingredienzien, die als eine Suspension von Vaseline, Paraffin in Glycerin-Seifenlösung aufzufassen sind, sich ganz ungleichmässig auf der Faser ablagern. Dieser Fehler wird bei „cuite“ einigermaßen durch das Abkochen mit Seife korrigiert, wobei Seife, Vaseline und Glycerin mit dem Bast in Lösung gehen. Das Paraffin jedoch haftet so fest auf der Faser und zudem in so unregelmässig verteilter Form, dass die

^{1*)} Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, die Gewichtsvermehrung sei Hauptzweck. Hauptzweck ist die damit Hand in Hand gehende Volumvergrößerung der Seidenfaser. Durch die Erschwerung wird also ein wesentlicher, technischer Effekt erreicht.

unausbleibliche Folge davon die gefürchtete unegale Färbung ist.

Schlimmer liegt der Fall bei „souple“, wo also der Bast nicht entfernt, sondern nur gelockert, „aufgeweicht“ wird. An der Stelle der Faser, wo sich z. B. Vaseline oder Paraffin befindet, wird die Aufnahme der Beize (Erschwerung) verweigert oder zum mindesten beeinträchtigt. Wir werden also hier die Erscheinung der „bunten Färbungen“ erhalten.

Wenn auch durch das Abkochen der Rohseide die genannten Substanzen zum grossen Teil in die Seifenlösung, die Bastseife, übergehen, so ist damit der schlechte Einfluss jener Materialien noch nicht ausgeschaltet. Der Fehler ist nur disloziert worden; denn nun enthält die Bastseife, dieses wertvolle und unentbehrliche Hilfsmittel zum Ausfärben der Seide, die ganze Serie von Verfälschungen der Rohseide und der ungünstige Einfluss kann sich von Neuem äussern. Durch all diese Eventualitäten kann der Färber gegenüber dem Auftraggeber in die denkbar unangenehmsten Situationen kommen. Grund genug, um eine gewisse Interessensidentität zwischen Seidenfabrikant und Färber in dieser überaus wichtigen Frage der Rohseide klar vor Augen zu führen.

Offenbar hängen die aus Frage 1 sich herleitenden Missstände eng zusammen mit den nicht seltenen Klagen, die in hiesigen massgebenden Kreisen der Seidenindustrie über die italienische Arbeit laut werden. Das steigende Misstrauen gegen die italienischen Rohseiden kommt schon dadurch prägnant zum Ausdruck, dass der Vorstand der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft an seine Mitglieder die Aufforderung hat ergehen lassen, mehr als seither Bastbestimmungen (Décreusage) vornehmen zu lassen.

Aber auch für die hauptsächlichste Hülfs technik der Seidenindustrie, die Färberei, sind die hier behandelten Fragen von der grössten Wichtigkeit, denn, wie schon oben ausgeführt, stellt das Erschweren der Seide an die Qualität des Ausgangsmaterials die höchsten Ansprüche. Darum muss immer und immer wieder kategorisch die Forderung gestellt werden, von jeglichen Mitteln abzustehen, welche die Qualität dieser kostbaren Spinnfaser herabsetzen und notwendigerweise zur Diskreditierung einer grossen und namentlich für Italien so wichtigen Industrie führen müssen.

Der italienisch-schweizerische Handelsvertrag.

Der neue Handelsvertrag war am 13. Juli 1904 unterzeichnet, der Inhalt jedoch, mit Rücksicht auf die mit andern Staaten schwebenden Unterhandlungen, geheim gehalten worden. Am 7. Dezember ist der Vertrag nunmehr den eigenössischen Räten zugestellt worden und ein gleiches ist in Rom geschehen.

Ein Blick auf die Zollansätze der Seidenkategorie zeigt, dass es unsern Unterhändlern gelungen ist, von Italien einige Zugeständnisse zu erlangen, — Herabsetzungen die in Prozenten ausgedrückt, nicht unwesentlich erscheinen, in Wirklichkeit aber kaum eine nennenswerte Vergrößerung unserer Ausfuhr zur Folge haben werden. Die italienische Seidenweberei ist dermassen entwickelt und es sind die Produktions-